



Kreditarten und Zahlungsrahmen

Zur Steuerung und Kontrolle der Aufwände und Investitionsausgaben, welche bei der Erfüllung der Bundesaufgaben anfallen, stehen der Bundesversammlung verschiedene Instrumente zur Verfügung. Dabei ist zu unterscheiden zwischen den Voranschlags- und den Nachtragskrediten, welche eine Rechnungsperiode betreffen, und den Verpflichtungskrediten sowie Zahlungsrahmen, mit denen die mehrjährige Steuerungsfunktion wahrgenommen wird.

Voranschlagskredit

Der **Voranschlagskredit** ermächtigt die Verwaltungseinheit für den angegebenen Zweck und innerhalb des bewilligten Betrags während des Voranschlagsjahres laufende Ausgaben zu tätigen und nicht finanzierungswirksamen Aufwand einzustellen (Aufwandkredit) sowie Investitionsausgaben auszulösen (Investitionskredit). Der Aufwandkredit umfasst auch Kreditelemente, die nicht ausgabenwirksam sind. Zu nennen sind insbesondere die Abschreibungen oder die für Leistungsbezüge bei andern Verwaltungseinheiten beanspruchten Resourcen.

Der **Globalkredit** ist ein Voranschlagskredit mit allgemein umschriebener Zweckbestimmung; er wird namentlich beantragt für die Abwicklung einer Vielzahl von Verpflichtungen, für die zentrale Materialbeschaffung durch Einkaufsstellen oder zur Erleichterung der Kreditbewirtschaftung. Das Instrument Globalkredit gelangt insbesondere für jene Fälle zur Anwendung, in denen die Budgetierung des Kreditbedarfs auf Stufe der Verwaltungseinheiten mit grossen Unsicherheiten behaftet ist. Mit der zentralen Budgetierung erhöht sich der Handlungsspielraum bei der Kreditverwendung beziehungsweise Mittelzuteilung.

Mit der **Kreditabtretung** weist der Bundesrat oder eine von ihm bezeichnete Stelle Kreditbeträge aus einem Globalkredit einzelnen Verwaltungseinheiten zu. Kreditabtretungen erfolgen in der Regel aus zentral bei den Departementen eingestellten Globalkrediten – wie beispielsweise Reserven – an die unterstellten Verwaltungseinheiten. Mit dem Instrument der Kreditabtretung sind die Departemente in der Lage, den Mitteleinsatz auf Verwaltungsebene zu steuern.

Die **Kreditverschiebung** ist die dem Bundesrat mit den Beschlüssen über den Voranschlag und seine Nachträge ausdrücklich erteilte Befugnis, einen Voranschlagskredit zulasten eines

anderen zu erhöhen. Das bisher im Bereich der Verpflichtungskredite eingesetzte Instrument wird neu auch bei Aufwand- und Investitionskrediten anwendbar. Dies ermöglicht es dem Bundesrat, künftig zwischen verschiedenen bewilligten Voranschlagskrediten Umlagerungen vorzunehmen, wenn und soweit ihm die Bundesversammlung im Budgetbeschluss die entsprechende Befugnis einräumt. In begrenztem Umfang sind insbesondere Verschiebungen zwischen Personalaufwandkrediten und Aufwandkrediten für externe Beratungs- und Unterstützungsleistungen sowie zwischen dem Investitionskredit für bauliche Massnahmen und dem Kredit zur Deckung des laufenden Betriebsaufwands im ETH-Bereich vorgesehen.

Der **Nachtragskredit** ist ein in Ergänzung des Voranschlags nachträglich bewilligter Voranschlagskredit. Er ist in jenen Fällen unverzüglich zu beantragen, in denen ein Aufwand oder eine Investitionsausgabe unvermeidlich ist und kein ausreichender Voranschlagskredit zur Verfügung steht. Im Nachtragskreditbegehren ist der zusätzliche Kreditbedarf eingehend zu begründen. Es ist nachzuweisen, dass der Mittelbedarf nicht rechtzeitig vorhergesehen werden konnte, ein verzögerter Leistungsbezug zu erheblichen Nachteilen führen würde und nicht bis zum nächsten Voranschlag gewartet werden kann. Im Einzelnen sind zu unterscheiden:

Der **ordentliche Nachtrag** (ohne Vorschuss): Er wird von den Eidg. Räten mit dem Nachtrag I (Sommersession) oder II (Wintersession) zum Voranschlag bewilligt. Keine Nachträge sind erforderlich für nicht budgetierte Anteile Dritter an bestimmten Einnahmen (z.B. wenn der Bund nicht budgetierte Mehreinnahmen erzielt, an denen die Kantone mit einem fixen Schlüssel teilhaben). Gleiches gilt für Einlagen in Fonds (z.B. Einlagen in den Altlastenfonds oder den Fonds für Eisenbahngrossprojekte), soweit diese auf nicht budgetierte zweckgebundene Mehreinnahmen zurückgehen. Schliesslich bedarf es keiner Nachtragskredite für nicht budgetierte plamässige Abschreibungen (im Falle eines im gleichen Rechnungsjahr gewährten Nachtrags für eine Investition) sowie bei einer Abnahme der zum Verwaltungsvermögen gehörenden Lager und Vorräte.

Der **Nachtragskredit mit Vorschuss**: Dringliche Zahlungen werden in der Regel vom Bundesrat mit Zustimmung der Finanzdelegation (gewöhnlicher Vorschuss) oder ausnahmsweise und bei besonderer Dringlichkeit vom Bundesrat allein (dringlicher Vorschuss) beschlossen. Die Anwendung dieses Instruments ist auf jene Fälle zu begrenzen, die keinen Aufschub erdulden.

Die **Kreditüberschreitung**: Nachtragskredit mit Vorschuss, der vom Bundesrat erst nach Verabschiedung der Botschaft zum Nachtrag II beschlossen wird. Kreditüberschreitungen sind notwendig, damit die sich in der Regel erst im Rahmen des Rechnungsabschlusses

aufdrängenden Buchungen vorgenommen werden können. Im Vordergrund stehen Wertberichtigungen auf Darlehen und Beteiligungen sowie auf Guthaben und Finanzanlagen, wenn der Buchwert aus Bonitätsgründen nach unten korrigiert werden muss oder der Verkehrswert unter dem Buchwert liegt. Kreditüberschreitungen können jedoch auch in ausserplanmässigen Abschreibungen auf Sachanlagen begründet sein. Sie fallen an, wenn beispielsweise aufgrund einer Neubeurteilung der Nutzungsdauer Wertkorrekturen nach unten vorzunehmen sind. Kreditüberschreitungen resultieren schliesslich auch im Falle der Auflösung von FLAG-Reserven (soweit der mit dem Globalbudget bewilligte Plafond nicht ausreicht), aus zeitlichen Abgrenzungsbuchungen, im Falle eines wechselkursbedingten Mehrbedarfs sowie bei einem verminderten Münzumlauf.

Der Bundesrat unterbreitet der Bundesversammlung die bevorschussten Aufwände und Investitionsausgaben in der Regel mit dem nächsten Nachtrag zum Voranschlag, bei Kreditüberschreitungen jedoch mit der Staatsrechnung zur nachträglichen Genehmigung.

Die Kreditübertragung: Ordentlicher Nachtrag zur Fortführung bestimmter Werke, Arbeiten oder Tätigkeiten, wenn im Vorjahr der dafür bewilligte Voranschlagskredit nicht oder nur teilweise beansprucht worden ist. Neu können Übertragungen auf das Folgejahr durch den Bundesrat beschlossen werden. Voraussetzung ist, dass der Grund für den Kreditrest in einer zeitlichen Verzögerung des Vorhabens im Vorjahr liegt. Der übertragene Kreditanteil darf auch im Folgejahr nur für das betreffende Vorhaben verwendet werden. Der Bundesrat ist verpflichtet, in den Botschaften über die Nachtragskreditbegehren oder, wenn dies nicht möglich ist, mit der Staatsrechnung über die Kreditübertragungen Bericht zu erstatten.

Verpflichtungskredit

Der **Verpflichtungskredit** setzt den Höchstbetrag fest, bis zu dem der Bundesrat ermächtigt ist, für ein bestimmtes Vorhaben finanzielle Verpflichtungen einzugehen. Er ist in der Regel dann einzuholen, wenn die Ausführung eines Vorhabens über das laufende Voranschlagsjahr hinaus zu Zahlungen führt. Art. 21 Abs. 4 FHG, SR 611.0, nennt die Fälle, in denen namentlich ein Verpflichtungskredit einzuholen ist. Danach sind Verpflichtungskredite insbesondere erforderlich für

- Bauvorhaben und Liegenschaftskäufe;
- längerfristige Liegenschaftsmieten mit erheblicher finanzieller Tragweite;
- Entwicklungs- und Beschaffungsvorhaben;
- die Zusicherung von Beiträgen, die erst in späteren Rechnungsjahren auszuzahlen sind;
- die Übernahme von Bürgschaften und sonstigen Gewährleistungen.

Die Ausnahmen von der Pflicht zur Einholung eines Verpflichtungskredites sind abschliessend in Art. 11 FHV, SR 611.01) geregelt. Keine Verpflichtungskredite sind einzuholen für

- die längerfristige Miete von Liegenschaften;
- die Beschaffung von Sachgütern ausserhalb des Bau- und Liegenschaftsbereichs;
- die Beschaffung von Dienstleistungen,
- wenn die Gesamtkosten im Einzelfall weniger als 10 Millionen Franken betragen, sowie für die Anstellung von Bundespersonal.

Begehren für Verpflichtungskredite werden je nach ihrer Bedeutung den eidgenössischen Räten entweder mit besonderer Botschaft oder mit den Beschlüssen über den Voranschlag und seine Nachträge unterbreitet. Gemäss der Verordnung der Bundesversammlung vom 18. Juni 2004 über die Verpflichtungskreditbegehren für Grundstücke und Bauten (SR 611.051) sind Verpflichtungskreditbegehren für Grundstücke und Bauten, mit Ausnahme derjenigen für den ETH-Bereich, mit besonderer Botschaft zu unterbreiten und im Einzelnen zu erläutern, wenn die für den Bund zu erwartenden Gesamtausgaben pro Projekt 10 Millionen Franken übersteigen.

Das Instrument **Verpflichtungskredit** wird ausschliesslich für Verpflichtungen gegenüber externen Dritten angewendet. Verwaltungsinterne Leistungsbezüge werden somit nicht über Verpflichtungskredite abgerechnet.

Der **Zusatzkredit** ist die Ergänzung eines nicht ausreichenden Verpflichtungskredites. Zusatzkredite sind unverzüglich und vor dem Eingehen der Verpflichtungen zu beantragen, soweit sie nicht durch die Teuerung oder Wechselkursschwankungen bedingt sind.

Der **Gesamtkredit** fasst mehrere, von der Bundesversammlung einzeln spezifizierte Verpflichtungskredite zusammen.

Die **Kreditverschiebung** ist die dem Bundesrat mit einfacherem Bundesbeschluss ausdrücklich eingeräumte Befugnis, innerhalb eines Gesamtkredites einen Verpflichtungskredit zulasten eines anderen zu erhöhen.

Der **Rahmenkredit** ist ein Verpflichtungskredit mit delegierter Spezifikationsbefugnis, bei dem der Bundesrat oder die Verwaltungseinheit innerhalb der von der Bundesversammlung umschriebenen allgemeinen Zweckbestimmung bis zum bewilligten Kreditbetrag einzelne Verpflichtungstranchen ausscheiden kann.

Der **Jahreszusicherungskredit** ist die mit dem Voranschlag erteilte Ermächtigung, während des Voranschlagsjahres im Rahmen des bewilligten Kredites finanzielle Leistungen zuzuschern. In der Regel wird die Geltungsdauer der einzelnen Zusicherung begrenzt.

Zahlungsrahmen

Der **Zahlungsrahmen** ist ein von der Bundesversammlung für mehrere Jahre festgesetzter Höchstbetrag der Voranschlagskredite für bestimmte Ausgaben. Er stellt keine Kreditbewilligung dar. Die erforderlichen Voranschlagskredite müssen jährlich im Budget beantragt und vom Parlament beschlossen werden. Zahlungsrahmen sind in der Regel für Bereiche erforderlich, bei denen Zusicherungen und Zahlungen in das gleiche Jahr fallen und gleichzeitig eine längerfristige Ausgabensteuerung geboten ist.